

Die nachfolgende Rechtsprechungsauswertung ist ein Service der Academia Criminalis für die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik. Herausgeber ist der Institutsleiter Gerd Ley, LL.M.

Dieser Service gibt in der gebotenen Kürze einen Überblick über die Rechtsprechung zum Strafrecht, die in den gängigen Fachzeitschriften zum Strafrecht veröffentlicht werden. Ausgewertet wird nicht nur die BVerfG- und BGH-Rechtsprechung, sondern auch die der Instanzengerichte. Diese sind für den Rechtsanwender häufig eher ergiebig.

Die Entscheidungsgründe sind auf den Extrakt der Aussagen eingekürzt. Daher sind die nachfolgenden Beiträge nicht zitierfähig. Soweit der Leitsatz hinreichend selbsterklärend ist, wird dieser lediglich aufgeführt.

Folgende Fachzeitschriften werden ausgewertet:

Neue Zeitschrift für Strafrecht	- NStZ
Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport	- NStZ-RR
Neue juristische Wochenschrift	- NJW
Strafverteidiger	- StV

Rechtsprechung aktuell - Strafrecht (RA-StR) Juli 2023

Bundesgerichtshof:

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

BGH, Beschl. v. 3.5.2022 – 3 StR 95/22; BtMG § 29 a Abs. 1 Nr. 2

Fundstelle:

NStZ 2023, 507

Worum es geht:

Der Angekl. beschaffte sich in mehreren Fällen von einem unbekanntem Dealer jeweils mindestens 50 g Marihuana, um es teils selbst zu konsumieren (zwischen 15 und 25 g) und im Übrigen weiterzuverkaufen. Weiterhin lagerte er eine Gesamtmenge von 66,72 g Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 10,1 g THC in seiner Wohnung, wovon höchstens 25 g für den Eigenkonsum und der Rest zum Weiterverkauf bestimmt waren. Das LG hat dies in allen Fällen als Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit dem Besitz von Betäubungsmitteln gewürdigt. Die Revision des Angekl. erzielt mit der Sachrüge einen Teilerfolg.

Die Entscheidung:

Das LG hat übersehen, dass der Besitz i.S.v. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG im Verhältnis zu den anderen Begehungsformen des § 29 Abs. 1 BtMG den Charakter eines Auffangtatbestandes hat. In der Folge wird der Besitz in Fällen wie den vorliegenden, in denen das Tatgericht Feststellungen zur Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft zur freien Verfügung über das Betäubungsmittel im Einverständnis mit dem zuvor Verfügungsberechtigten hat treffen können, durch den Tatbestand des Erwerbs nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG verdrängt.

Hinsichtlich der 2. Tat hat das LG nicht bedacht, dass der Angekl. insgesamt eine nicht geringe Menge von Betäubungsmitteln in Besitz hatte, sodass der Schuldspruch entsprechend zu ändern war (§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG). Dass weder die zum Verkauf noch die zum Eigenkonsum vorgesehenen Mengen für sich genommen den Grenzwert zur nicht geringen Menge von 7,5 g THC überschritten, steht dem nicht entgegen. Die Strafkammer hat diesbezüglich zwar im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass grundsätzlich Tateinheit zwischen Besitz und Handeltreiben vorliegt, wenn eine Teilmenge zum Eigenverbrauch, eine andere zum Verkauf vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Besitz der Gesamtmenge den

Verbrechenstatbestand des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG verwirklicht, die zum Weiterverkauf vorgesehene Menge die Grenze zur nicht geringen Menge aber nicht überschreitet; in diesen Fällen verdrängt die Tatvariante des Handeltreibens diejenige des – wegen des Verbrechenscharakters das schwerere Unrecht verwirklichenden – Besitzes in nicht geringer Menge nicht. Hinsichtlich der abgeurteilten Delikte des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln ist die ausdrückliche Bezeichnung als „unerlaubt“ entbehrlich, da Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz ausschließlich den unerlaubten Umgang mit den dort genannten Stoffen betreffen. Der Senat hat den Schuldspruch in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO selbst geändert. § 265 StPO steht nicht entgegen, da sich der Angekl. bei einem entsprechenden Hinweis nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können.

Bundesgerichtshof:

Täuschung über Tatsachen

BGH, Ur. v. 2.6.2022 – 2 StR 353/21; StGB § 263

Fundstelle:

BGH NStZ 2023, 491

Worum es geht/Leitsatz:

1. Eine Täuschungshandlung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB ist jede Einwirkung des Täters auf die Vorstellung des Getäuschten, welche objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen. Sie besteht in der Vorspiegelung falscher oder in der Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.

2. Tatsachen sind alle gegenwärtigen oder vergangenen Ereignisse oder Zustände, die dem Beweis zugänglich sind. Dabei kann die Täuschung auch konkludent erfolgen, wenn dem irreführenden Verhalten nach der Verkehrsanschauung ein gewisser Erklärungswert beizumessen ist.

;

Bundesgerichtshof:

Notwehr – Erforderlichkeit der Verteidigung mittels eines Messers

BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – 3 StR 119/23, StGB § 32

Fundstelle:

NStZ-RR 2023, 241

Worum es geht/Leitsatz:

Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist der Gebrauch eines Messers in der Regel anzudrohen, wenn die Drohung unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht hat, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann.

Die Entscheidung:

Es kann dahinstehen, ob – wie das LG meint – eine Rechtfertigung nach § 32 StGB oder § 859 II BGB mangels Gebotenheit deswegen ausscheidet, weil der Angekl. die Tabletten wiedererlangen wollte, um eine Straftat nach § 95 I Nr. 4 AMG (Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken) zu begehen. Das abstrakt lebensgefährliche Zustechen mit dem Messer auf den Oberkörper war jedenfalls nicht erforderlich. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist der Gebrauch eines Messers in der Regel anzudrohen, wenn die Drohung unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht hat, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. Dies war hier gegenüber dem unbewaffneten, auf der Flucht befindlichen und infolge eines Sturzes bereits auf dem Boden liegenden Geschädigten der Fall.

Bundesgerichtshof:

Versuchter Mord und gefährliche Körperverletzung mittels eines Kfz

BGH, Ur. v. 30.3.2023 – 4 StR 234/22; StGB §§ 211, 224 I Nrn. 2 und 5, 315b I Nr. 3 und III i. V. mit 315 III Nr. 1a); StPO §§ 261, 267

Fundstelle:

NStZ-RR 2023, 245 = NJW 2023, 2291

Worum es geht:

Nach den Feststellungen fasste der Angekl. zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt den Entschluss, die Nebenkl., seine Ehefrau, zu töten. Denn er nahm an, sie unterhalte Kontakte zu einem anderen Mann, weshalb er eifersüchtig war. Zudem befürchtete er, sie könne ihn mit den Kindern verlassen. Auch missfiel ihm der westliche Lebens- und Kleidungsstil seiner Ehefrau. Schließlich hatte ihn verärgert, dass die Nebenkl. am Vorabend des Tattages seinen Wunsch nach Geschlechtsverkehr zurückgewiesen hatte.

Am Vormittag des 19.10.2020 blieb der Angekl. seiner Arbeitsstelle fern. Er erklärte der Nebenkl., die die Kinder zur Schule und zum Kindergarten gebracht hatte, er wolle mit ihr nach N fahren, um dort von seinem Arbeitgeber einen Pkw der Marke Mercedes-Benz für sie zu kaufen und abzuholen. Dabei küsste und umarmte er sie, um sie in Sicherheit zu wiegen. Bereits am Vortag hatte er ihr einen solchen Autokauf in Aussicht gestellt und ihr auf einem Internetportal Videos von Crashtests u. a. des Herstellers Mercedes-Benz gezeigt. Tatsächlich stand in N kein Pkw des Arbeitgebers zum Kauf. Der wahre Anlass der Fahrt lag vielmehr darin, dass der Angekl. die Nebenkl. töten und dabei ausnutzen wollte, dass sie sich keines Angriffs auf ihr Leben versah und deshalb in ihren Abwehrmöglichkeiten eingeschränkt war.

Sodann fuhr der Angekl. mit der Nebenkl. in seinem Pkw vom Wohnort der Familie in C zur nächstgelegenen Autobahnauffahrt. Der Angekl. saß am Steuer, die Nebenkl. auf dem Beifahrersitz. Während der Fahrt rief er einen Freund an und bat ihn, für den Fall einer späten Rückkehr der Eheleute vom Autokauf in N die Kinder am Nachmittag von der Schule bzw. der Nachmittagsbetreuung abzuholen. In der Folge fuhr der Angekl. auf die A 7 in Fahrtrichtung W, obgleich N auf dieser Strecke nicht direkt zu erreichen war. Während der Fahrt gerieten der Angekl. und die Nebenkl. in Streit. Er hielt ihr vor, mit einem anderen Mann ein Schwimmbad besucht und in der vergangenen Nacht Telefonsex gehabt zu haben. Die Nebenkl. wies die Vorwürfe zurück, was den Angekl. noch wütender machte. Auf ihren Vorschlag anzuhalten, um in Ruhe alles zu besprechen, ging er nicht ein und forderte sie laut schreiend auf, den Namen des anderen Mannes zu nennen. Andernfalls würde er sie beide umbringen. Die Nebenkl. erklärte, es gebe keinen anderen Mann. Darauf entgegnete der Angekl., dass er wisse, dass es einer seiner Arbeitskollegen sei. Dabei erhöhte er die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs auf 155 km/h. Die Nebenkl. hatte inzwischen begonnen zu weinen und verstummte; sie wandte sich nach vorn und schloss ihre Augen.

Der Angekl., der bis dahin die linke Fahrspur befahren hatte, steuerte den Pkw nun auf die rechte Fahrspur. Auf dieser befand sich vor ihm ein Sattelzug, der mit einer Geschwindigkeit von höchstens 85 km/h fuhr. In der Absicht, die Nebenkl. zu töten, und im Wissen um die Lebensgefährlichkeit seines Tuns fuhr der Angekl. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 155 km/h so auf den Lkw auf, dass der Pkw mit der Front der Beifahrerseite auf das linke Heck des Sattelauflegers prallte. Hierdurch wurde das Fahrzeug des Angekl. erheblich beschädigt. Der Motorblock wurde herausgeschleudert und geriet in Brand. Der Wagen kam schließlich rechts neben dem Standstreifen zum Stehen. Als der Angekl. erkannte, dass die Nebenkl. den Aufprall überlebt hatte und sein Vorhaben nicht mehr durchführbar war, schlug er ihr aus Verärgerung zweimal mit der Faust gegen den Brustkorb.

Die Nebenkl. erlitt körperliche Verletzungen, auf Grund derer sie zwei Tage stationär in einem Krankenhaus aufgenommen wurde. Außerdem entwickelte sie eine posttraumatische Belastungsstörung und eine schwere depressive Episode, was eine längerfristige ambulante Behandlung nach sich zog. Der Angekl. wurde leicht verletzt. Er verließ das Krankenhaus, ohne sich nach dem Gesundheitszustand seiner Ehefrau zu erkundigen.

Das LG verurteilte den Angekl. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit vorsätzlichem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, entzog ihm die Fahrerlaubnis, zog seinen Führerschein ein und verhängte eine Sperrfrist von 1 Jahr und 4 Monaten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Schließlich traf es eine Adhäsionsentscheidung. Dabei nahm es – hinsichtlich der Verurteilung des Angekl. wegen versuchten Mordes – allein das Mordmerkmal der Heimtücke gem. § 211 II StGB an. Die Verurteilung wegen tateinheitlicher gefährlicher Körperverletzung stützte es auf § 224 I Nr. 2 und 5 StGB; die Verurteilung wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr auf die Tatbestandsvariante der §§ 315b I Nr. 3 und III i. V. mit 315 III Nr. 1a) StGB.

Die dagegen gerichtete Revision des Angekl. blieb erfolglos.

Die Entscheidung:

Die Prüfung des Urteils auf die Sachrüge hin hat keinen den Angekl. beschwerenden Rechtsfehler ergeben.

Die Verurteilung des Angekl. wegen versuchten Mordes ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Feststellung des LG, der Angekl. habe in Tötungsabsicht gehandelt und sei bereits bei Fahrtantritt entschlossen gewesen, die Nebenkl. durch die Herbeiführung eines Unfalls auf der Autobahn zu töten, beruht ebenso auf einer tragfähigen Beweiswürdigung wie die Annahme, er habe sie in den Pkw gelockt, um ihre eingeschränkten Abwehrmöglichkeiten während der Fahrt hierzu auszunutzen.

Die [diesbezügliche] revisionsgerichtliche Prüfung ist darauf beschränkt, ob dem Tatgericht dabei Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Dabei verpflichten §§ 261 und 267 StPO den Tatrichter, in den Urteilsgründen darzulegen, dass seine Überzeugung von den die Anwendung des materiellen Rechts tragenden Tatsachen auf einer umfassenden, von rational nachvollziehbaren Überlegungen bestimmten Beweiswürdigung beruht. Die wesentlichen Beweiserwägungen müssen daher – über den Wortlaut des § 267 I 2 StPO hinaus – in den schriftlichen Urteilsgründen so dargelegt werden, dass die tatgerichtliche Überzeugungsbildung für das Revisionsgericht nachzuvollziehen und auf Rechtsfehler hin zu überprüfen ist. Dabei sollte durch das Gliederungssystem erkennbar sein, auf welche Feststellungskomplexe sich die jeweiligen Ausführungen zur Beweiswürdigung beziehen.

Diesen Anforderungen wird das angegriffene Urteil noch gerecht.

Der Angekl. hat sich in der Hauptverhandlung zum Tatgeschehen nicht eingelassen. Lediglich in seinem letzten Wort hat er erklärt, er habe die Nebenkl. nicht töten wollen. Im Ermittlungsverfahren hatte er bestritten, den Unfall bewusst herbeigeführt zu haben.

Die Urteilsgründe enthalten zwar keine zusammenhängende Darstellung der Beweiserwägungen zur subjektiven Tatseite. Ihrem Zusammenhang lassen sich aber die – ihrerseits ordnungsgemäß beweiswürdigend festgestellten – Umstände entnehmen, aus denen das LG den Schluss auf eine Tötungsabsicht des Angekl. gezogen hat. Dabei hat das LG insbesondere auf die objektiv große Gefährlichkeit der Tathandlung, die Äußerung des Angekl. gegenüber der Nebenkl. unmittelbar vor der Tat, er werde sie beide umbringen, seine Motivlage und sein gegenüber dem Opfer zunächst aggressives, später achtloses Verhalten nach der Tat abgestellt.

Auch die Feststellung, der Angekl. habe die Nebenkl. bereits in Tötungsabsicht in den Pkw gelockt, um ihre eingeschränkten Abwehrmöglichkeiten während der Fahrt auszunutzen, ist hinreichend belegt. Der Zusammenhang der Urteilsgründe lässt erkennen, dass die StrK dabei insbesondere darauf abgestellt hat, dass der gegenüber der Nebenkl. angegebene Anlass der Fahrt nur ein Vorwand war und der Angekl. bereits Vorkehrungen für das nachmittägliche Abholen der Kinder durch einen Freund getroffen hatte, obwohl die Eheleute im Falle eines Autokaufs rechtzeitig wieder zuhause gewesen wären.

Das LG hat dabei keine aus den Urteilsgründen ersichtlichen, für die Feststellung der Tötungsabsicht maßgeblichen Umstände außer Acht gelassen.

Namentlich war die StrK nicht verpflichtet, näher auf den Gesichtspunkt der Eigengefährdung des Angekl. einzugehen, die mit dem Auffahren auf den Sattelzug verbunden war. Eine Beweisregel, nach der es einem Tötungsvorsatz entgegensteht, dass mit der Vornahme einer fremdgefährdenden Handlung auch eine Eigengefährdung einhergeht, gibt es nicht. Bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr kann zwar eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraut hat. Dies gilt aber nur, wenn die Verhaltensweise nicht – wie hier – von vornherein darauf angelegt ist, eine andere Person zu verletzen oder einen Unfall herbeizuführen.

Das LG hat – entgegen der Auffassung der Revision – auch in den Blick genommen, dass der Pkw mit einem Beifahrer-Airbag ausgestattet war und die Nebenkl. vorschriftsmäßig den Sicherheitsgurt angelegt hatte. Es hat diesen Umständen lediglich – revisionsrechtlich unbedenklich – keine entscheidende Bedeutung für die Gefährlichkeit der Tathandlung und die Tötungsabsicht des Angekl. beigemessen. Auch hat es nachvollziehbar einen

Verursachungsbeitrag der Nebenkl. ausgeschlossen. Dabei hat es sich rechtsfehlerfrei auf die Zeugenaussage der Nebenkl. gestützt, die es mit ausführlicher Begründung als glaubhaft bewertet hat, sowie auf das unfallanalytische Sachverständigengutachten und weitere Zeugenaussagen zum objektiven Unfallgeschehen. Auch ein Einschlafen des Angekl. hat die StrK rechtsfehlerfrei ausgeschlossen.

Auf Grundlage der danach rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen hat das LG im Ergebnis auch zutreffend angenommen, dass der Angekl. mit einem auf die Begehung eines Heimtückemordes gerichteten Tatentschluss gehandelt hat, als er sein Fahrzeug in Tötungsabsicht auf den Lkw lenkte.

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung bewusst zur Tötung ausnutzt Arglos ist ein Opfer, das sich keines erheblichen Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit versieht. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer auf Grund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Das ist der Fall, wenn das Opfer daran gehindert ist, sich zu verteidigen, zu fliehen, Hilfe herbeizurufen oder in sonstiger Weise auch durch verbale Äußerungen auf den Täter einzuwirken, um den Angriff zu beenden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, also der Eintritt des Tötungsdelikts in das Versuchsstadium. Dies gilt indes nicht uneingeschränkt. In der Rspr. ist anerkannt, dass bei einer von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat das heimtückische Vorgehen i. S. des § 211 Abs. 2 StGB auch in Vorkehrungen liegen kann, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Ausführung der Tat noch fortwirken. Wird das Tatopfer in einen Hinterhalt gelockt oder ihm eine raffinierte Falle gestellt, kommt es daher nicht mehr darauf an, ob es zu Beginn der Tötungshandlung noch arglos war. Infolge seiner Arglosigkeit wehrlos ist dann auch derjenige, der in seinen Abwehrmöglichkeiten fortdauernd so erheblich eingeschränkt ist, dass er dem Täter nichts Wirkungsvolles mehr entgegenzusetzen vermag.

Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen in Bezug auf den Tatentschluss des Angekl. erfüllt.

Zwar findet die Annahme des LG, der Angekl. sei bei Versuchsbeginn – dem Zeitpunkt des Fahrspurwechsels – noch von der Arglosigkeit der Nebenkl. ausgegangen, in den Feststellungen keine Stütze. Denn er hatte ihr zuvor bereits seine Tötungsabsicht offenbart, als er sie aufforderte, ihm den Namen des „anderen Mannes“ zu nennen, andernfalls er sie beide umbringen werde. Dies spricht dafür, dass ihre Arglosigkeit zu Beginn des mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs bereits aufgehoben war und der Angekl. dies erkannte, zumal zwischen seiner Äußerung und dem Angriff eine gewisse, wenn auch nicht näher eingegrenzte Zeitspanne lag.

Die Feststellungen ergeben aber, dass der Angekl. der arglosen Nebenkl. tatplangemäß eine Falle stellte, indem er sie – zu diesem Zeitpunkt bereits in Tötungsabsicht – unter dem Vorwand eines Autokaufs in den Pkw lockte und mit ihr die Autofahrt antrat. Damit hatte er sie planmäßig in eine bis zur Tatbegehung fortdauernde Lage gebracht, in der ihre Möglichkeiten eingeschränkt waren, einen Angriff auf ihr Leben durch einen absichtlich herbeigeführten Verkehrsunfall abzuwehren. Dies nutzte er bei der Herbeiführung der Kollision bewusst aus.

Auch die tateinheitliche Verurteilung des Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr ist rechtsfehlerfrei. Soweit das LG bei der gefährlichen Körperverletzung neben dem unproblematisch erfüllten Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 5 StGB auch die Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs nach § 224 I Nr. 2 StGB bejaht hat, wird dies unter den hier gegebenen Umständen von den Feststellungen noch belegt. Zwar erfordert eine Verurteilung nach dieser Vorschrift, dass die Körperverletzung durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel eingetreten ist. Wird ein Kfz als Werkzeug eingesetzt, muss daher die körperliche Mishandlung unmittelbar durch den Anstoß des vom Täter verwendeten Fahrzeugs ausgelöst worden sein. Dies ist hier aber der Fall, denn die Verletzungen der Nebenkl. sind ersichtlich

durch einen Kontakt mit dem kollisionsbedingt abrupt zum Stehen gebrachten Tatfahrzeug entstanden.

Bundesgerichtshof:

Versuchte Nötigung – Tatentschluss

BGH, Urt. v. 10.11.2022 – 4 StR 91/22; StGB §§ 240 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1

Fundstelle:

NStZ-RR 2023, 248

Worum es geht:

Das LG traf zu den Fällen II.2 und II.3 der Urteilsgründe folgende Feststellungen und Wertungen:

Zwischen dem Angekl. und seiner Freundin kam es am Tattag in ihrer Wohnung zu einem Gespräch, das die Zeugin u. a. auf die Herkunft des Angekl. und die „Taliban“ brachte. Der Angekl., dem die Fragen der Zeugin seltsam vorkamen, bemerkte deren Smartphone, das zwischen der Kante und der Matratze des Bettes eingeklemmt war und mit dem die Zeugin das Gespräch aufzeichnete. Nachdem der Angekl. das Smartphone an sich genommen hatte, versuchte er, die Sprachaufnahme zu stoppen und zu löschen. Die Zeugin wollte dies verhindern und dem Angekl. das Smartphone entreißen. Es entwickelte sich eine Rangelei, in deren Verlauf der Angekl. aus Verärgerung über die heimliche Aufnahme der Zeugin mit der flachen Hand in das Gesicht schlug und ihr dadurch Schmerzen verursachte.

Als der Angekl. versuchte, die Wohnung zu verlassen, um die Aufnahme auf dem Smartphone zu löschen, kündigte ihm die Zeugin an, mit einem älteren Handy wegen des Schlages die Polizei zu rufen. Um dies zu verhindern, riss ihr der Angekl. dieses Handy aus der Hand, wobei die „übertöpelte“ Zeugin keinen Widerstand leistete (Fall II.2 der Urteilsgründe).

Die StrK würdigte den Schlag als Körperverletzung gem. § 223 I StGB und bewertete das Verhalten des Angekl. hinsichtlich der beiden Mobiltelefone als straflos, weil er insoweit keine Gewalt angewendet und nicht in Zueignungsabsicht gehandelt habe.

Als der Angekl. im Anschluss an die Rangelei mit seinem Pkw wegfahren wollte, um das Smartphone in Sicherheit zu bringen, stellte sich die Zeugin in den Bereich des Frontscheinwerfers auf der Fahrerseite, stützte sich mit den Händen auf der Kühlerhaube ab und forderte die Herausgabe ihrer beiden Mobiltelefone. Der Angekl. tippte zwei- oder dreimal kurz das Gaspedal an, trat aber jeweils sofort wieder auf die Bremse, weil die Zeugin weiterhin im Weg stand. Als diese eine kurze Bewegung weg vom Fahrzeug machte, fuhr der Angekl. geradeaus nach vorne an, um das Smartphone mit der Sprachaufzeichnung in Sicherheit zu bringen. Dabei vertraute er darauf, dass die Zeugin nicht verletzt würde. Entgegen der Erwartung des Angekl. kam diese ins Straucheln und erlitt durch den Sturz auf die Straße eine Beckenprellung.

Der Angekl., der den Sturz der Zeugin bemerkte und es für möglich hielt, dass sie sich dabei eine Verletzung zugezogen hatte, fuhr ohne Unterbrechung zügig weiter (Fall II.3 der Urteilsgründe).

Das LG würdigte dieses Geschehen als fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 I Nr. 1 StGB).

Das LG verurteilte den Angekl. wegen Betruges, wegen „vorsätzlicher“ Körperverletzung sowie wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu einer Gesamtgeldstrafe und verhängte ein Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. Hiergegen wendet sich die GenStA mit ihrer auf die Fälle II.2 und II.3 der Urteilsgründe beschränkten Revision.

Das zu Ungunsten des Angekl. eingelegte Rechtsmittel hatte einen Teilerfolg; im Übrigen war es unbegründet.

Die Entscheidung:

Die zu Ungunsten des Angekl. eingelegte Revision führt zur Aufhebung der Verurteilung im Fall II.3 der Urteilsgründe. Dies zieht die Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs und der Anordnung des Fahrverbots nach sich. Im Übrigen bleibt die Revision erfolglos.

Die Verurteilung des Angekl. lediglich wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort im Fall II.3 der Urteilsgründe kann schon deshalb nicht bestehen bleiben, weil das LG die Annahme einer versuchten Nötigung gem. §§ 240 III, 22, 23 I StGB mit rechtsfehlerhaften Erwägungen verneint hat.

Die StrK hat keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass der Angekl. durch das mehrfache kurze Antippen des Gaspedals der Zeugin konkludent drohen wollte, sie anzufahren, falls sie den Weg nicht freigebe. Vielmehr habe er sofort gebremst, als er bemerkte, dass die Zeugin stehen blieb. Auch habe die Zeugin das Verhalten des Angekl. nicht als Drohung verstanden, sondern sei fest davon ausgegangen, dass dieser nicht losfahren werde, solange sie direkt vor der Kühlerhaube stehe.

Diese Erwägungen tragen die Verneinung eines auf die Begehung einer Nötigung gem. § 240 I StGB gerichteten Tatentschlusses nicht.

Der Tatbestand eines versuchten Delikts verlangt in subjektiver Hinsicht (Tatentschluss) das Vorliegen einer vorsatzgleichen Vorstellung, die sich auf alle Umstände des äußeren Tatbestands bezieht. Die Annahme einer versuchten Nötigung gem. § 240 III StGB in der Variante der Drohung mit einem empfindlichen Übel setzt daher in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz), dass sein Verhalten von dem Tatopfer als ein Inaussichtstellen eines erheblichen Nachteils (hier eines Anfahrens mit dem Pkw) verstanden wird. Dazu bedarf es einer umfassenden Würdigung aller objektiven und subjektiven Umstände.

Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des LG nicht gerecht. Die Erwägungen des LG zum Bremsen nach dem Ausbleiben einer Reaktion der Zeugin legen gerade nahe, dass der Angekl. beim Antippen des Gaspedals damit rechnete, die Zeugin werde sein Verhalten als die Androhung eines Anfahrens verstehen und deshalb den Weg freigeben. Dass der Angekl. tatsächlich vom Gas ging, zeigt für sich genommen lediglich, dass er die angekündigte Handlung bei Erfolglosigkeit seiner Drohung nicht in die Tat umsetzen wollte. Der Umstand, dass die Zeugin das Verhalten des Angekl. nicht als eine Drohung verstand, steht dem nicht entgegen, da es insoweit auf das Vorstellungsbild des Angekl. ankommt. ...

Im Übrigen bleibt die Revision ohne Erfolg. Die Verurteilung im Fall II.2 der Urteilsgründe lediglich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB hält revisionsrechtlicher Überprüfung stand.

Die StrK ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass sich der Angekl. – ungeachtet der unklaren Feststellungen – bei der Abwehr des Versuchs der Zeugin, das erste Mobiltelefon vor dessen Abschaltung und der Löschung der Aufnahme zurückzuerlangen, nicht wegen Nötigung strafbar gemacht hat. Denn eine solche Nötigung wäre durch Notwehr gerechtfertigt (§ 32 II StGB). Zum Zeitpunkt der Rangelei dauerte der Angriff der Zeugin auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angekl. durch eine unbefugte Tonaufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes an (§ 201 I Nr. 1 StGB). Dieser Angriff war auch rechtswidrig. Anhaltspunkte dafür, dass die Aufzeichnung durch die Zeugin gerechtfertigt sein könnte (etwa zur Erlangung von Beweismitteln für ein Strafverfahren), lassen sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Der Angekl. handelte auch mit Verteidigungswillen, da er durch sein Verhalten einen Abbruch der Sprachaufzeichnung ermöglichen wollte.

Soweit die GenStA einen Erörterungsmangel darin erblickt, dass es angesichts des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs weiterer Ausführungen dazu bedurft hätte, ob auch der Schlag des Angekl. der Besitzerhaltung des Smartphones diene, zeigt sie keinen Rechtsfehler auf. Vorliegend hat das LG auf Grund der Einlassung des Angekl., die es auch im Übrigen als plausibel bewertet hat, die Überzeugung gewonnen, dass er den Schlag lediglich aus Verärgerung über die erfolgte heimliche Aufnahme führte und nicht, um sich den Besitz des Smartphones zu sichern. Das LG hat zudem die Angaben der Zeugin in den Blick genommen, wonach der Schlag Teil des Streits wegen der Aufnahme gewesen sei. Damit hat das LG die Motivation des Angekl. für den Schlag unter Berücksichtigung der Nähe zur Auseinandersetzung um das Smartphone tragfähig belegt. Weiterer Erörterungen bedurfte es nicht.

Auch die Bewertung des LG, in der Wegnahme des älteren Handys habe keine Gewalt gelegen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach der Rspr. des BGH setzt Gewalt i. S. von § 240 I StGB eine körperlich vermittelte Zwangswirkung zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands voraus. Dazu kann auch ein geringer körperlicher Aufwand genügen, wenn seine Auswirkungen sich physisch wirkend als körperlicher Zwang darstellen.

Daran gemessen ist das LG zu Recht davon ausgegangen, dass der Angekl. insoweit keine Gewalt i. S. von § 240 I StGB anwandte. Es hat festgestellt, dass die „übertölpelte“ Zeugin bei der Wegnahme des Handys keinen Widerstand leistete und der Angekl. keine körperliche Kraft aufwenden musste. Diese Feststellungen zur (fehlenden) körperlichen Zwangswirkung hat das LG auch hinreichend belegt. Es hat sich dazu auf die Einlassung des Angekl. sowie die Angaben der Zeugin gestützt, wonach sie gerade „am Tippen“ gewesen sei und das Gerät daher nicht fest im Griff gehabt habe.

Die Überprüfung des Urteils im Umfang der Anfechtung hat keinen Rechtsfehler zu Lasten des Angekl. ergeben (§ 301 StPO).

Der Senat weist für die neue Hauptverhandlung auf das Folgende hin:

Sofern das neue TatGer. im Fall II.3 der Urteilsgründe zur Annahme einer versuchten Nötigung gelangt, wird es auch einen Rücktritt zu prüfen haben (§ 24 I StGB).

Entschließt sich ein Täter nach einem von ihm verursachten Unfall zur Flucht, stellt dies im Verhältnis zu den vor oder mit einem Verkehrsunfall begangenen Taten grundsätzlich eine rechtlich selbständige Handlung dar.

BayObLG:

Lebensgefährdende Behandlung durch Fußtritte gegen den Kopf

BayObLG, Beschl. v. 2.2.2023 – 202 StRR 6/23; StGB § 224 Abs. 1 Nr. 5

Fundstelle:

NStZ 2023, 500

Worum es geht:

Das AG hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Seine Berufung wurde vom Landgericht verworfen. Die Revision hat hingegen mit der Sachrüge Erfolg.

Die Entscheidung:

Die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung hält der sachlich-rechtlichen Nachprüfung aufgrund durchgreifender Darstellungsmängel nicht stand.

Zwar kann ein mit dem beschuhten Fuß geführter Tritt gegen den Kopf des Opfers eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB im Einzelfall rechtfertigen, allerdings muss sich die gesteigerte Gefährlichkeit der Verletzungshandlung gerade aus dem Einsatz des Schuhs ergeben. Nach den Feststellungen der Berufungskammer sind diese Voraussetzungen aber schon deshalb nicht erfüllt, weil im Rahmen der Sachverhaltsschilderung lediglich ausgeführt wird, dass der Angekl. nach vorangegangenen Faustschlägen gegen das dadurch zu Boden gegangene Opfer mit seinen „Sportschuhen“ zumindest einmal mit großer Wucht „in Richtung des Kopfes“ des Geschädigten getreten habe, um diesen zu verletzen. Dass der Kopf des Opfers durch diesen Tritt auch tatsächlich getroffen wurde, lässt sich den Feststellungen zum Tatgeschehen gerade nicht entnehmen. Zwar geht das Urteil im Rahmen der rechtlichen Würdigung davon aus, dass das Opfer gegen den Kopf getreten worden sei, löst den Widerspruch zu den getroffenen Feststellungen indes nicht auf.

Aus den gleichen Gründen wird die Einschätzung des Berufungsgerichts, der Tritt stelle auch eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB dar, ebenfalls von den Feststellungen nicht getragen. Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass selbst in dem Fall, dass der vom Angekl. ausgeführte Tritt den Kopf des Opfers getroffen haben sollte, auch eine lebensgefährdende Behandlung i.S.d. genannten Strafvorschrift nicht belegt ist. Denn nach ständiger höchstrichterlicher Rspr. ist hierfür erforderlich, dass die Einwirkung durch den Täter nach den konkreten Umständen des Einzelfalls generell geeignet sein muss, das Leben des Opfers zu gefährden. Tritte gegen den Kopf können eine das Leben gefährdende Behandlung nur unter der Voraussetzung darstellen, dass sie nach Art der konkreten Ausführung der Verletzungshandlungen zu lebensgefährlichen Verletzungen führen können. Die bloß theoretische Möglichkeit einer Lebensgefährdung, von der die Berufungskammer im Ergebnis ausgeht, genügt hierfür gerade nicht.